

Amtsgericht Gera

1 C 1767/05

Geschäftsnummer

AUSFERTIGUNG

R & Kbn. 16.11. fuel
09.11.2005



R		Recht/Ver sicherungen				
16. Nov. 2005						
Rec. No.:	Vermerkt:					
R	H-A	EL	SG	Inf	RL	RV

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

E.ON Thüringer Energie AG, Stötterheimer Str. 9 a, 99086 Erfurt

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigter: J.

hat das Amtsgericht Gera durch Richter am Amtsgericht Streitberg am 09.11.2005 beschlossen:

Nach Erledigung des Rechtsstreites in der Hauptsache werden die Kosten des Rechtsstreites gegeneinander aufgehoben.

Gründe:

Im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes begehrt der Verfügungskläger die weitere Belieferung des Hausgrundstückes in _____ mit Erdgas durch die Verfügungsbeklagte. Nachdem die Verfügungsbeklagte mit Schreiben vom 05.10.2005 und damit nach Rechtshängigkeit von ihrer Absperrungsandrohung Abstand genommen hat, hat der Verfügungskläger den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Die Verfügungsbeklagte hat sich der Erledigungserklärung angeschlossen.

Nachdem beide Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist gemäß § 91 a ZPO über die Kosten des Verfahrens unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden gewesen. Die Abwägung führt zur gegenseitigen Kostenaufhebung, da der Verfügungskläger einerseits für eine berechtigte Zahlungsverweigerung im Sinne von § 30 AVBGasV darlegungslastig geblieben ist. Andererseits lässt das Schreiben der Verfügungsbeklagten vom 05.10.2005 darauf schließen, dass die Absperrungsandrohung im Sinne von § 33 AVBAGasV nicht auf einer Zahlungsverweigerung des Verfügungsklägers beruht.

Gemäß § 30 AVBGasV berechtigen Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen nur dann zum Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von 2 Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

Der Verfügungskläger trägt jedoch selbst vor, mit seinem Schreiben vom 02.06.2005 habe er sich bereit erklärt, eine nach seinem Empfinden angemessene Preiserhöhung von 2% zu akzeptieren. Damit ist die von ihm zugebilligte Preiserhöhung lediglich seinem subjektivem Preisempfinden und nicht einer konkreten Kalkulation entlehnt, deren Richtigkeit die Höhe der von der Verfügungsbeklagten geforderten Abschlagszahlungen als offensichtlich fehlerhaft charakterisiert hätte. Derartige Empfindungen eines Gaskunden berechtigen jedoch nicht zu Zahlungsverweigerungen im Sinne von § 30 AVBGasV.

Andererseits will die Verfügungsbeklagte ihre Absperrungsandrohung im Sinne von § 33 AVBGasV nicht aus der Zahlungsverweigerung des Verfügungsklägers sondern aus einer Fehlbuchung im eigenen Hause hergeleitet haben. Damit wäre die angedrohte Einstellung der Versorgung ebenfalls ohne Rechtsgrundlage. Da beide Parteien im gleichen Umfang rechtsgrundlos agiert und damit die Ursachen des vorliegenden Rechtsstreites gesetzt haben, sind folglich die Kosten gegeneinander aufzueben.

Streitberg
Richter am Amtsgericht

B e s c h l u ß

Der Streitwert wird gemäß § 3 ZPO für das gesamte Verfahren auf einen Betrag unter 300 Euro festgesetzt.

Streitberg
Richter am Amtsgericht